



Präventions- und Interventionskonzept der Grundschule Müssen

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Schüler*innen über alle Altersgruppen hinweg der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer einer Form von Gewalt zu werden, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Schule ist ein zentrales Lebensfeld für Kinder und kann für betroffene Schülerinnen und Schüler ein wichtiges stützendes Umfeld sein. Lehrkräfte sind dabei häufig Erstansprechpersonen für Kinder.

An der Grundschule Müssen orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei jedweder Form von Gewalt. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Es soll dabei helfen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Kinder hier keine Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler*innen erleben. Darüber hinaus wollen wir ein Schutzort sein, an dem Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Schule von Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden.

Es gilt immer die Handlungskette Wahrnehmen - Ansprechen - Weiterleiten. Im Gespräch mit dem Kind gilt, immer offene Fragestellungen zu verwenden (keine Suggestivfragen) und unvoreingenommen zu bleiben.

I. Prävention

Wir arbeiten mit verschiedenen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendhilfe zusammen. Schulleitung, Schulsozialarbeit und Lehrkräfte sowie die schulische Erziehungshilfe stehen in unserem kleinen Team in ständigem Austausch, um je nach Bedarf unterstützend tätig zu werden.

Folgende präventive Strukturen sind an der Grundschule Müssen für alle Schülerinnen und Schüler nutzbar:

- Unsere Schüler*innen können jederzeit Lehrkräfte und Schulsozialarbeit ansprechen, die ihnen bei Bedarf helfen oder Kontakte zu anderen Beratungsstellen herstellen können. Für Schüler*innen, Eltern wie auch für Lehrkräfte steht außerdem der schulpsychologische Dienst des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Verfügung.
- Klassenrat

- Sozialkompetenztraining im Stundenplan und als Thementage ab Klasse 1

Darüber hinaus finden jahrgangsbezogene Veranstaltungen, wie z.B. Theatervorstellungen und Informationsabende für Eltern und Lehrkräfte zur sexuellen Prävention statt.

Fortbildungsmöglichkeiten bestehen für Lehrkräfte über die Angebote des IQSH und die verschiedenen Beratungsstellen.

II. Intervention

Gewalt an Schulen äußert sich in physischer, sexueller oder psychischer Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern, zwischen Schüler*innen und pädagogischem Personal¹ und zwischen Schulfremden und Schüler*innen oder pädagogischem Personal. Gerade in der heutigen Zeit verschwimmen durch die Verwendung sozialer Medien die Grenzen zwischen Gewalt, die in der Schule ausgeübt wird und Gewalt, die außerhalb von Schule ausgeübt wird und in Schule hineinreicht.

Die folgenden Interventionsverfahren schildern die wichtigsten Schritte, die in den unterschiedlichen Situationen eingehalten werden sollen.

Sämtliche Situationen sind in Form von Ablaufdiagrammen veranschaulicht.

II.1. Physische Gewalt

Um auszuschließen, dass eine Situation von der betroffenen beaufsichtigenden Person anders wahrgenommen worden ist als von der Schülerin/dem Schüler, sollte so schnell wie möglich ein **direktes Gespräch** der Schülerin oder des Schülers mit der betroffenen Aufsichtsperson erfolgen. Unterstützung erhalten betroffene Schüler*innen dabei bei den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit.

II.1.A. Umgang mit physischer Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern

1. Ruhe bewahren bzw. herstellen: Kontrahenten (wenn möglich) trennen, sonst Unterstützung durch weiteres pädagogisches Personal holen lassen
2. Kontrahenten auf unterschiedliche Räume verteilen
3. Erziehungsberechtigte informieren und Beteiligte ggf. abholen lassen
4. Schulleitung informieren und weiterführende Maßnahmen absprechen
5. Weiterführende Maßnahmen einleiten, z.B.:
 - Anwendung einer pädagogischen Maßnahme oder Ordnungsmaßnahme (§ 25 SchulG)
 - Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft einschalten
 - ggf. Gespräch mit der Klasse zur Gestaltung der Reintegration der/des Beschuldigten
 - Entschuldigung bei den Betroffenen (ggf. auch öffentlich!)
 - Verhaltensziele und regelmäßige Überprüfungsgespräche mit dem/der Beschuldigten vereinbaren
 - außerschulische Beratungs- und Therapieeinrichtungen nutzen
 - Maßnahmen zur Wiedergutmachung einleiten

Über alle Maßnahmen sind die betroffenen Erziehungsberechtigten zu informieren.

¹ Zum pädagogischen Personal gehören Lehrkräfte, Schulassistenten, Schulsozialarbeit und Personal der offenen Ganztagschule

II.1.B. Umgang mit physischer Gewalt gegen pädagogisches Personal

1. Beschuldigte/n abholen lassen
2. Erziehungsberechtigte informieren
3. Schulleitung informieren und weiterführende Maßnahmen absprechen
4. Personalrat informieren
5. Weiterführende Maßnahmen einleiten (siehe II.1.A.5 oben)

Über alle Maßnahmen sind die betroffenen Erziehungsberechtigten zu informieren.

II.1.C. Umgang mit physischer Gewalt durch pädagogisches Personal

Gewalt in jeglicher Form ausgeübt durch pädagogisches Personal muss so schnell wie möglich aufgedeckt werden.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

1. Die Schulleitung hält Rücksprache mit dem/der betroffenen Mitarbeiter*in zur Situation
2. ggf. Einbeziehung des Personalrats
3. ggf. Information der Schulaufsicht
4. Die Schulleitung nimmt Kontakt mit der/dem betroffenen Schüler*in und deren Eltern auf, um in einem gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten (Schüler*in, Eltern, pädagogisches Personal) einen gewaltfreien und vertrauensvollen Umgang miteinander zukünftig zu bewirken.

II.2. Psychische Gewalt

II.2.A. Umgang mit psychischer Gewalt unter Schülerinnen und Schülern

1. Information der Klassenlehrkräfte
2. Information der Erziehungsberechtigten
3. Information der Schulleitung
4. Gespräch mit den Beteiligten
5. weiterführende Maßnahmen einleiten (siehe A.5 oben)

Über alle Maßnahmen sind die betroffenen Erziehungsberechtigten zu informieren.

II.2.B. Umgang mit psychischer Gewalt durch pädagogisches Personal

Gewalt in jeglicher Form ausgeübt durch pädagogisches Personal muss so schnell wie möglich aufgedeckt werden

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

1. Die Schulleitung hält Rücksprache mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in zur Situation.
2. ggf. Einbeziehung des Personalrats
3. Ggf. Information der Schulaufsicht
4. Schulleitung nimmt Kontakt mit dem/ der betroffenen Schüler*in und deren Erziehungsberechtigten auf, um in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten (Schüler*in, Erziehungsberechtigte, pädagogisches Personal) einen gewaltfreien und vertrauensvollen Umgang miteinander zukünftig zu bewirken.

II.3. Sexualisierte Gewalt

Als sexuell grenzverletzend oder übergriffig bezeichnet man sexistische Bemerkungen, Berührungen oder Handlungen, eine unerwünschte körperliche Annäherung und jedwede Annäherung unter Androhung von Repressalien. Schule muss ein geschützter Raum vor jedwedem sexuell übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten sein. Insgesamt gilt für alle Abläufe bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt Schweigepflicht gegenüber allen anderen Personen, auch den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Für alle im Folgenden aufgezählten Situationen gilt:

- Ruhe bewahren
- Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, steht der Opferschutz an erster Stelle, deshalb besteht KEINE Anzeigepflicht
- Auf keinen Fall die vermutete Täterin oder den vermuteten Täter informieren
- **kein** gemeinsames Gespräch zwischen dem vermuteten Opfer und der vermuteten Täterin oder dem vermuteten Täter führen
- keine eigenmächtigen Aktionen und keine eigenständige Ermittlungsarbeit, das weitere Vorgehen unbedingt mit der Schulleitung abstimmen
- eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren
- Begleitung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers durch die Schulsozialarbeit unter Einbindung einer Beratungsstelle

II.3.A. Umgang mit dem Verdacht auf sexuellem Gewalt im persönlichen Umfeld einer Schülerin oder eines Schülers

1. Dokumentation folgender Punkte (möglichst mit Datum, Ort und Uhrzeit):
 - Beobachtungen des Verhaltens eines Schülers oder einer Schülerin, das zu der Vermutung führt
 - wichtige Aussagen (möglichst im Wortlaut), Fragen und Rückfragen dabei immer unbedingt offen formulieren
 - alle Entscheidungen, die die Lehrkraft allein oder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung trifft
2. Umgehende Information der Klassenleitung und der Schulleitung
3. Beratung/Unterstützung durch eine professionelle Beratungsstelle einholen (z.B. KuK, InsoFas²)
4. Die Erziehungsberechtigten (auch über Unterstützungsangebote) informieren, es sei denn, es besteht der Verdacht auf Inzest
5. Gesprächsangebot an den betroffenen Schüler oder die betroffene Schülerin (akzeptieren, wenn er oder sie ablehnt)
6. Abschätzung der Gefährdungslage und ggf. Meldung der Kindeswohlgefährdung (immer nach Beratung im Team und mit InsoFa) beim Jugendamt **durch die Schulleitung**

² Insoweit erfahrene Fachkraft des Landkreises

II.3.B. Umgang mit Verdacht von sexuellen Übergriffen innerhalb der Schule

Die Vorgehensweise variiert je nach Informationsstand, Situationsstand bzw. Status der beschuldigten Person.

II.3.B.1. Verdacht auf sexuelle Übergriffe von Schüler*innen untereinander innerhalb der Schule oder bei schulischen Ausflügen bzw. auf Klassenfahrten

1. sofortige räumliche Trennung von vermuteten Opfern und Tätern
2. Dokumentation folgender Punkte (möglichst mit Datum, Ort und Uhrzeit):

- Beobachtungen des Verhaltens eines Schülers oder einer Schülerin, das zu dem Verdacht führt
- wichtige Aussagen (möglichst im Wortlaut), Fragen und Rückfragen dabei immer unbedingt offen formulieren
- alle Entscheidungen, die die Lehrkraft allein oder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung trifft

3. Umgehende Information der Schulleitung

4. Umgehende Information der Klassenleitung durch die Schulleitung

Das schnellstmöglich einberufene Kriseninterventionsteam, bestehend aus Schulsozialarbeit, Schulleitung und Klassenlehrkräften, wird zudem die folgenden Schritte veranlassen bzw. gehen:

- Einschätzung des Vorwurfs bzw. Vorfalls
- Information der Erziehungsberechtigten
- Beratung/Unterstützung durch eine professionelle Beratungsstelle einholen (z.B. KuK, InsoFas)
- ggf. Meldung beim Jugendamt oder der Polizei

II.3.B.2. Verdacht auf sexuelle Übergriffe von pädagogischem Personal auf Schüler*innen

1. Umgehende Information der Schulleitung

2. Dokumentation folgender Punkte (möglichst mit Datum, Ort und Uhrzeit):

- Beobachtungen des Verhaltens eines Schülers oder einer Schülerin, das zu dem Verdacht führt
- wichtige Aussagen (möglichst im Wortlaut), Fragen und Rückfragen dabei immer unbedingt offen formulieren
- alle Entscheidungen, die die Lehrkraft allein oder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung trifft

Das schnellstmöglich einberufene Kriseninterventionsteam, bestehend aus Schulsozialarbeit, Schulleitung und Klassenlehrkräften, wird zudem die folgenden Schritte veranlassen bzw. gehen:

- unbedingte Trennung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin und der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers
- Einschätzung des Vorwurfs bzw. Vorfalls
- Information der Erziehungsberechtigten

- Beratung/Unterstützung durch eine professionelle Beratungsstelle einholen
- Einbeziehen des Personalrates
- Einbeziehen der Schulaufsicht
- Gespräch mit der betroffenen Mitarbeiterin oder dem betroffenen Mitarbeiter. Dabei muss auch sie/er angemessen unterstützt werden (z.B. Empfehlung eines Rechtsbeistands für die Klärung des Vorfalls).

Wichtig:

- Alle beteiligten Mitarbeiter*innen müssen ausdrücklich auf die Verschwiegenheit hingewiesen werden. Alle dazu stattfindenden Gespräche werden von der Schulleitung dokumentiert.
- Die Gruppe der informierten Personen sollte in jedem Fall so klein wie möglich gehalten werden. Um auftretenden Gerüchten entgegenzutreten, kann unter Einbeziehung des Personalrates eine Dienstversammlung einberufen werden. Auch hier gilt die Schweigepflicht.
- Eventuelle Kontakte mit der Presse hat nur die Schulleitung über das Ministerium.
- Sofern eine Information von weiteren Schüler*innen bzw. einer Klasse erfolgen muss, geschieht dies durch die Schulleitung in Anwesenheit der Klassenleitung und der Schulsozialarbeit.
- Sofern eine Information an die Erziehungsberechtigten einer Klasse erfolgen muss, geschieht dies durch die Schulleitung in Anwesenheit der Klassenleitung, der Schulsozialarbeit und einer Fachkraft einer Beratungsstelle.

III. Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird. Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein undefinierter Rechtsbegriff. Das heißt: Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, was damit tatsächlich gemeint ist. Ob eine Gefährdung besteht und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, entscheiden daher letztlich Fachkräfte des Jugendamts und das Familiengericht.

Allgemeine Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung:

Um in einem Fall von Kindeswohlgefährdung zeitnah und effektiv handeln zu können, bestehen folgende Strukturen und Verfahrensweisen:

1. Die Meldung von Vorfällen bzw. einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen:

- über die Eltern bei einer Lehrkraft, der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit
- über das Kind bei einer Lehrkraft, der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit

- über andere Kinder bei einer Lehrkraft, der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit
- über die Lehrkräfte oder die Schulsozialarbeit der Schule

2. Sobald ein begründeter Verdachtsfall vorliegt, wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

In einem Kriseninterventionsteam, bestehend aus Schulsozialarbeit, Schulleitung und Klassenlehrkraft, wird eine erste Einschätzung vorgenommen und das weitere Vorgehen besprochen.

3. Bei Bedarf wird die anonyme Beratungsstelle des Jugendamtes zur Einschätzung der Gefährdungslage hinzugezogen.

Für die Grundschule Müssen stehen zwei insoweit erfahrene Fachkräfte („Insofas“) zur Verfügung:

Birgit Maschke (KuK Fachstellen Kinderschutz)

0151 55145186

maschke@kreis-rz.de

www.kinderschutz-rz.de

Barbara Spangemacher (Frühe Hilfen)

04541 888401

spangemacher@kreis-rz.de

Weitere Kontakte:

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 11 10 33 3

Erziehungs- und Kinderschutzberatung:

Schwarzenbek 04151 5165

Jugendamt/ Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Schwarzenbek

04151 84200

4. Liegen konkrete Hinweise vor, erfolgt die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt durch die Schulleitung.

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sieht vor, dass, bevor eine endgültige Kindeswohlgefährdung gemeldet wird, in einem gemeinsamen Treffen mit den Personensorgeberechtigten versucht werden soll, eine Zusammenarbeit herzustellen und die Situation auf diese Weise niedrigschwellig zu verbessern oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Um eine eventuelle Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung begründen zu können, muss auch dieser Kontakt und das Ergebnis des Gesprächs sorgfältig dokumentiert werden.

Diese Kontaktaufnahme erfolgt nicht, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.

IV. Wichtige Ansprechpartner*innen

InsoFas:

Birgit Maschke (KuK Fachstellen Kinderschutz)

0151 55145186

maschke@kreis-rz.de

www.kinderschutz-rz.de

Barbara Spangemacher (Frühe Hilfen)

04541 888401

spangemacher@kreis-rz.de

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 11 10 33 3

Erziehungs- und Kinderschutzberatung:

Schwarzenbek 04151 5165

Jugendamt/ Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Schwarzenbek.

04151 84200

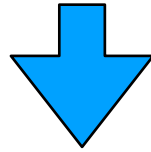
Weiterführende Links:

www.klicksafe.de

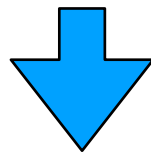
www.Schule-gegen-sexuelle-Gewalt.de

Zu II.1.A Interventionskette bei physischer Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern

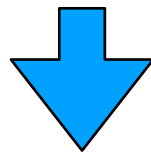
Ruhe bewahren bzw. herstellen: Kontrahenten (wenn möglich) trennen, sonst Hilfe holen lassen: andere Lehrkräfte, Mitarbeiter (falls nötig 110 wählen)



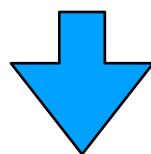
Kontrahenten auf unterschiedliche Räume verteilen



Erziehungsberechtigte informieren und Beteiligte ggf. abholen lassen



Schulleitung informieren und weiterführende Maßnahmen absprechen

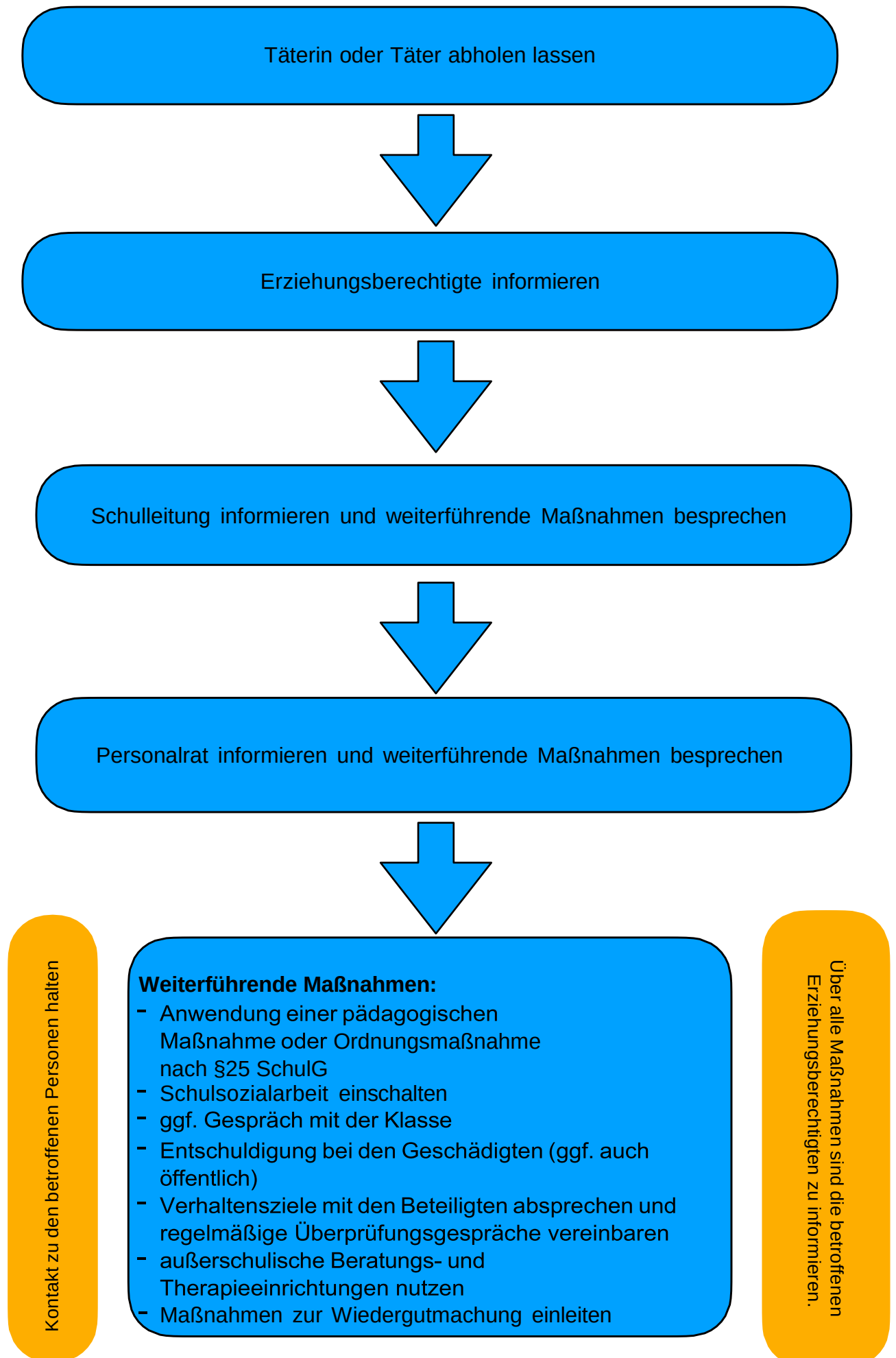


Kontakt zu den Kontrahenten halten

Weiterführende Maßnahmen:

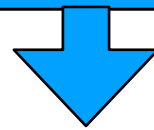
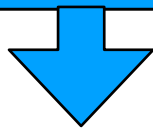
- Anwendung einer pädagogischen Maßnahme oder Ordnungsmaßnahme nach §25 SchulG
- Schulsozialarbeit einschalten
- ggf. Gespräch mit der Klasse
- Entschuldigung bei den Geschädigten (ggf. auch öffentlich)
- Verhaltensziele mit den Beteiligten absprechen und regelmäßige Überprüfungsgespräche vereinbaren
- außerschulische Beratungs- und Therapieeinrichtungen nutzen
- Maßnahmen zur Wiedergutmachung einleiten

Über alle Maßnahmen sind die betroffenen Erziehungsberechtigten zu informieren



Gewalt in jeglicher Form ausgeübt durch pädagogisches Personal muss so schnell wie möglich aufgedeckt werden.

Schulleitung hält Rücksprache mit der/ dem betroffenen pädagogischen Mitarbeiter/in zur Situation



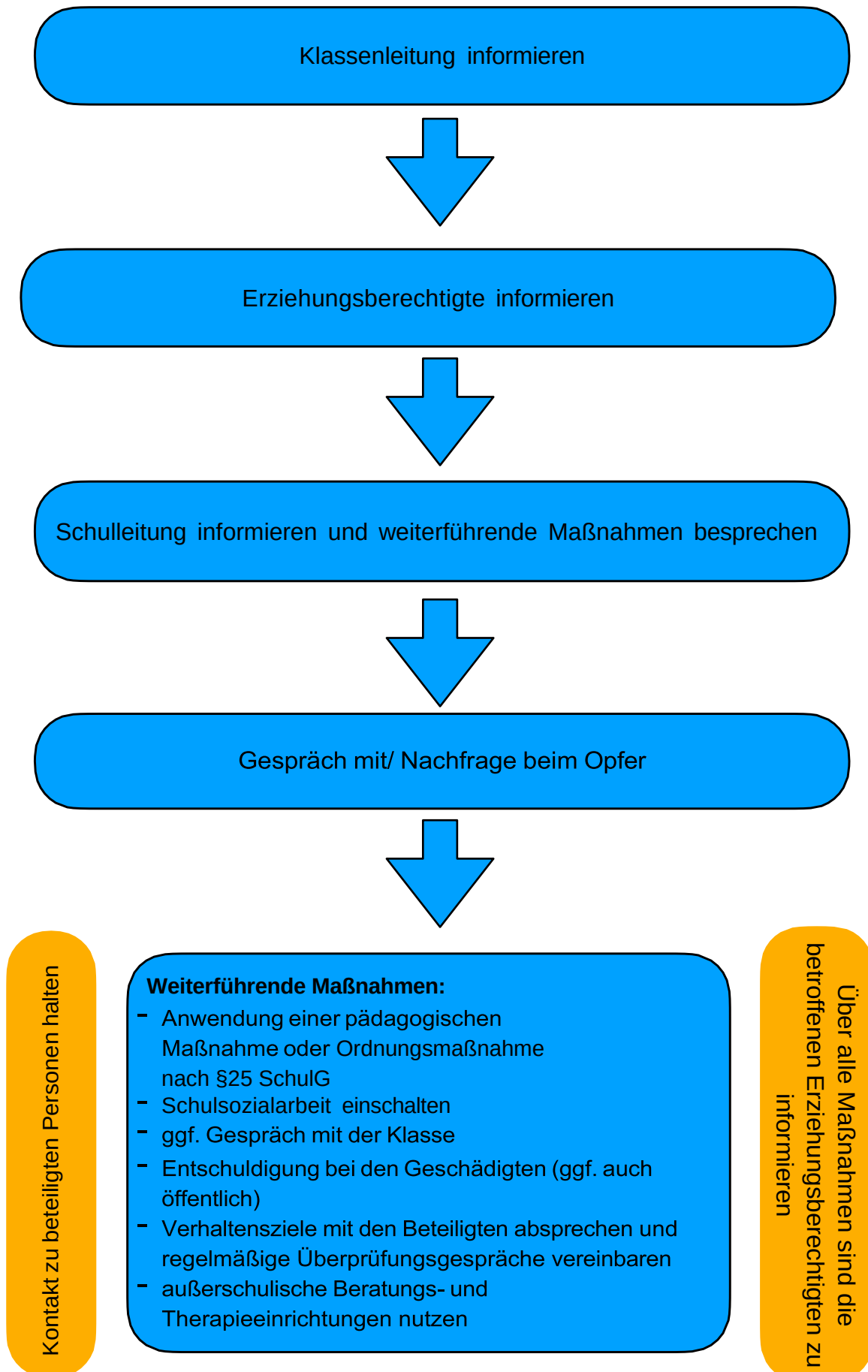
Ggf. Information des ÖPR

- Ggf. Information der Schulaufsicht/ des Schulträgers
- ggf. weiterführende Maßnahmen



Schulleitung nimmt Kontakt mit dem Schüler/ der Schülerin und dessen/deren Erziehungsberechtigten auf, um in einem gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, pädagogisches Personal) einen gewaltfreien und vertrauensvollen Umgang miteinander zukünftig zu bewirken.

II.2.A. Umgang mit psychischer Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern



II.3.A. Umgang beim Verdacht auf sexuelle Gewalt im persönlichen Umfeld eines Schülers oder einer Schülerin

Insgesamt gilt für alle Abläufe bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
Schweigepflicht

Grundregeln:

- Ruhe bewahren.
- Das Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin suchen, Interesse signalisieren und dem Kind immer zeigen, dass man ihm glaubt. **Immer offene Fragen stellen und unvoreingenommen sein.**
- Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, steht der Opferschutz an erster Stelle.
- Auf keinen Fall die vermutete Täterin oder den vermuteten Täter informieren.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen dem vermuteten Opfer und der vermuteten Täterin oder dem vermuteten Täter führen.
- Keine eigenmächtigen Aktionen und keine eigenständige Ermittlungsarbeit. Das weitere Vorgehen unbedingt mit der Schulleitung abstimmen.
- Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren.
- Die Begleitung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers durch die Schulsozialarbeit unter Einbindung einer Beratungsstelle

Dokumentation (möglichst mit Datum, Ort und Uhrzeit):

- Beobachtungen des Verhaltens eines Schülers oder einer Schülerin, das zu der Vermutung führt
- wichtige Aussagen (möglichst im Wortlaut)
- alle Entscheidungen, die die Lehrkraft allein oder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung trifft



Umgehende Information der Klassenleitung und der Schulleitung



Beratung/Unterstützung durch eine professionelle Beratungsstelle einholen



Abschätzung der Gefährdungslage und ggf. Meldung der Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt **durch die Schulleitung**

Kontinuierliches Kontaktangebot zum Opfer aufrechterhalten

Laufende Dokumentation sämtlicher Maßnahmen und Beobachtungen

II.3.B.1. Umgang mit dem Verdacht von sexueller Gewalt innerhalb der Schule zwischen Schüler*innen

Insgesamt gilt für alle Abläufe bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt **Schweigepflicht** gegenüber allen anderen Personen, auch den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.

Grundregeln:

- Ruhe bewahren
- Das Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin suchen, Interesse signalisieren und dem Kind immer zeigen, dass man ihm glaubt. **Immer offene Fragen stellen und unvoreingenommen sein.**
- Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, steht der Opferschutz an erster Stelle.
- Auf keinen Fall die vermutete Täterin oder den vermuteten Täter informieren.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen dem vermuteten Opfer und der vermuteten Täterin oder dem vermuteten Täter führen.
- Keine eigenmächtigen Aktionen und keine eigenständige Ermittlungsarbeit. Das weitere Vorgehen unbedingt mit der Schulleitung abstimmen.
- Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren.
- Die Begleitung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers durch die Schulsozialarbeit unter Einbindung einer Beratungsstelle

Dokumentation (möglichst mit Datum, Ort und Uhrzeit):

- Beobachtungen des Verhaltens eines Schülers oder einer Schülerin, das zu der Vermutung führt
 - wichtige Aussagen (möglichst im Wortlaut)
- alle Entscheidungen, die die Lehrkraft allein oder in Zusammenarbeit mit der Schulleitung trifft



Sofortige Trennung von vermuteten Tätern und Opfern (z.B. Insofas)



Umgehende Information der Klassenleitung und der Schulleitung



Ein Kriseninterventionsteam (Klassenlehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulleitung, schulische Erziehungshilfe) wird zuzüglich die folgenden Schritte veranlassen bzw. gehen:

- Einschätzung des Vorwurfs bzw. Vorfalls
 - Elterninformation
- Beratung/Unterstützung durch eine professionelle Beratungsstelle einholen (z.B. Insofas)
- Ggf. Meldung beim Jugendamt oder der Polizei

Kontinuierliches Kontaktangebot zum Opfer aufrechterhalten

Laufende Dokumentation sämtlicher Maßnahmen und Beobachtungen

II.3.B.2. Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe von pädagogischem Personal auf Schüler*innen

Insgesamt gilt für alle Abläufe bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt **Schweigepflicht** gegenüber allen anderen Personen, auch den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.

Grundregeln:

- Ruhe bewahren
- Das Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin suchen, Interesse signalisieren und dem Kind immer zeigen, dass man ihm glaubt. **Immer offene Fragen stellen und unvoreingenommen sein.**
- Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, steht der Opferschutz an erster Stelle.
- Auf keinen Fall die vermutete Täterin oder den vermuteten Täter informieren.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen dem vermuteten Opfer und der vermuteten Täterin oder dem vermuteten Täter führen.
- Keine eigenmächtigen Aktionen und keine eigenständige Ermittlungsarbeit.
- Das weitere Vorgehen unbedingt mit der Schulleitung abstimmen.
- Eigene Möglichkeiten und Grenzen erkennen und akzeptieren.
- Die Begleitung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers durch die Schulsozialarbeit unter Einbindung einer Beratungsstelle

Umgehende Information der Klassenleitung und der Schulleitung

Ein Kriseninterventionsteam wird zuzüglich die folgenden Schritte veranlassen bzw. gehen:

- Unbedingte Trennung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin u. des mutmaßlichen Opfers
- Einschätzung des Vorwurfs bzw. Vorfalls
- Information der Erziehungsberechtigten
- Beratung/Unterstützung durch eine professionelle Beratungsstelle einholen (zB. KuK, InsoFa)
- Einbeziehen des ÖPR
- Einbeziehen der Schulaufsicht
- Gespräch mit der betroffenen Mitarbeiterin oder dem betroffenen Mitarbeiter

Kontinuierliches Kontaktangebot zum Opfer aufrechterhalten

Laufende Dokumentation sämtlicher Maßnahmen und Beobachtungen

Wichtig:

- Alle Beteiligten des pädagogischen Personals müssen ausdrücklich auf die Verschwiegenheit hingewiesen werden.
- Die Gruppe der informierten Personen sollte in jedem Fall so klein wie möglich gehalten werden. Um auftretenden Gerüchten entgegenzutreten, kann unter Einbeziehung des Personalrates eine Dienstversammlung einberufen werden. Auch hier gilt die Schweigepflicht.
- Eventuelle Kontakte mit der Presse hat nur der Schulleiter über das Ministerium.
- Sofern eine Information von weiteren Schüler*innen bzw. einer Klasse erfolgen muss, geschieht dies durch die Schulleitung in Anwesenheit der Klassenleitung und der Schulsozialarbeit.
- Sofern eine Information der Eltern einer Klasse erfolgen muss, geschieht dies durch die Schulleitung in Anwesenheit der Klassenleitung der Schulsozialarbeit und einer Fachkraft einer Beratungsstelle.

Bevor eine endgültige Kindeswohlgefährdung gemeldet wird, muss in einem gemeinsamen Treffen mit den Erziehungsberechtigten versucht werden, die Situation niedrigschwellig zu verbessern oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Diese Kontaktaufnahme erfolgt nicht, wenn der wirksame Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.

Die Meldung von Vorfällen, bzw. einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen:

- über Eltern bei den Lehrkräften, der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit,
- über das Kind bei den Lehrkräften der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit;
- über andere Kinder bei den Lehrkräften oder der Schulsozialarbeit
- über die Lehrkräfte oder die Schulsozialarbeit



Sobald ein begründeter Verdachtsfall vorliegt, wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt. Im Kriseninterventionsteam (Klassenlehrkraft, Schulleitung, Schulsozialarbeit, UmE, schulische Erziehungshilfe) wird eine erste Einschätzung vorgenommen und das weitere Vorgehen besprochen.



Bei Bedarf wird die anonyme Beratungsstelle des Jugendamtes zur Einschätzung der Gefährdungslage hinzugezogen.
Für die Grundschule müssen stehen zwei insoweit erfahrene Fachkräfte („Insofas“) zur Verfügung:

Birgit Maschke (KuK
Fachstelle Kinderschutz)
0151-55145186
maschke@kreis-rz.de
www.kinderschutz-rz.de

Barbara Spangemacher
(Frühe Hilfen)
04541-888401
spangemacher@kreis-rz.de



Liegen konkrete Hinweise vor, erfolgt die Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung beim ASD durch die Schulleitung.

Laufende Dokumentation sämtlicher Maßnahmen und Beobachtungen